



Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau  
am 01.12.2017

# **Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2017 „Hanstedt“ auf die Baugenehmigungspraxis**





## Sachverhalte und Ausgangssituation

### [Auszug Gutachten, Hanstedt.pdf](#)





## Chronologie des Verfahrens

### **Bauantrag zum Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls**

Erteilung der Baugenehmigung: 11.11.2010

Erteilung Nachtragsgenehmigung: 14.04.2012

### **Nachbarwiderspruch:**

Eingang: 02.12.2010

Zurückweisung, Landkreis: 26.10.2012

### **Klage:**

Erhebung beim VG Stade: 30.11.2012

Zurückweisung der Klage: 14.11.2013

### **Berufung:**

Erhebung: 04.02.2014

Stattgabe der Berufung: 09.06.2015

### **Nichtzulassungsbeschwerde (Revision) des Bauherren beim BVerwG:**

Erhebung: 22.07.2015

Stattgabe: 14.04.2016

### **Urteil des BVerwG:**

Aufhebung des Urteils des OVG  
und Zurückverweisung: 27.06.2017

**Urteil des OVG:** ???.???.2018





## OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 09.06.2015, 1 LC 25/14

### Leitsatz:

**1. Sind in einem Dorfgebiet die Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissionsrichtline (GIRL) (*Anmerkung: 15 %*) bereits überschritten, kann eine Genehmigung zum Bau eines weiteren, zur Immissionsbelastung in relevanter Weise beitragenden Maststalls auch dann nicht erteilt werden, wenn dadurch die Immissionsbelastung -etwa aufgrund von Immissionsminderungsmaßnahmen an vorhandenen Ställen - insgesamt gleich bleibt oder abnimmt, aber weiterhin oberhalb der Richtwerte liegt.**

**2. ....**





### **Diese Rechtsauffassung des OVG bedeutete:**

- **Die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich der Geruchsimmissionen orientierte sich an der GIRL**
- **Landwirtschaftliche Vorhaben in Ortslagen waren nur zulässig, wenn nach deren Umsetzung die Immissionswerte der GIRL nicht überschritten wurden.**
- **Wohnbauvorhaben in Dorflagen waren nur dann zulässig, wenn an dem geplanten Standort die Immissionswerte der GIRL nicht überschritten wurden.**

**Diese Rechtsauslegung des OVG führte dazu, dass in bestimmten, geruchsbelasteten Ortslagen weder betriebliche Erweiterungen (Tierhaltung betreffend) in der Landwirtschaft zulässig waren, noch Wohnbauvorhaben wegen Überschreiten der Immissionswerte der GIRL genehmigt werden konnten.**

**Das OVG Lüneburg hatte seit 2014 ihre Entscheidungen zur Zulässigkeiten von Vorhaben in geruchsbelasteten Dorflagen auf der Grundlage der hier beschriebenen Rechtsauffassung getroffen.**



### BVerwG Urteil des 4. Senats vom 27. Juni 2017 - 4 C 3.16

#### **Leitsatz:**

**In einem durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen vorbelasteten Gebiet steht § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB\*) der Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles nicht entgegen, wenn durch das Vorhaben die vorhandene Immissionssituation \*\*) zumindest nicht verschlechtert wird, sofern die Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschritten hat und das -immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungs-bedürftige- Vorhaben den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG genügt.**

\*) Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

\*\*) GIRL-Immissionswert hier ca. 34 %





### In seiner Begründung führt das BVerwG weiter aus:

**Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen sind etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist (BVerwG, Urteile vom 14. Dezember 1979 ...) Im Umfang der Vorbelastung sind Immissionen zumutbar, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Soll in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden, ist das nach der Rechtsprechung des Senats jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird.**





### und weiter:

**Das Oberverwaltungsgericht hat seine gegenteilige Auffassung auch darauf gestützt, dass eine erhebliche Überschreitung der in der Geruchsmissionsrichtlinie vorgesehenen Werte auf unabsehbare Dauer festgeschrieben würde, wenn Baumaßnahmen ermöglicht werden, die sich zwar jeweils unterhalb der durch die Vorbelastung gezogenen Grenze bewegen, aber nicht zu spürbaren Verbesserungen führten. Das verkennt den rechtlichen Maßstab. Das Berufungsgericht übersieht, dass die Geruchsmissions-Richtlinie nicht rechtssatzartig, insbesondere nicht im Sinne einer Grenzwertregelung, sondern nur als Orientierungshilfe angewendet werden darf. ... Maßgeblich für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind folglich die konkreten Umstände des Einzelfalls, die einer umfassenden Würdigung zu unterziehen sind. ...**





### Zulässigkeit von Vorhaben in Dorfgebieten (Stand 11.2017)

- **Wohnbebauung im Dorfgebiet ist (grundsätzlich) zulässig, wenn der Immissionswert der GIRL von 15 % nicht überschritten wird.**
- **Es können Erweiterungen von landwirtschaftlichen Vorhaben in geruchsbelasteten Dorflagen (> 15 %) zugelassen werden, wenn deren Durchführung zu keiner Verschlechterung der bestehenden Immissionssituation führt.**
- **An einem Standort im unbeplanten Innenbereich, an dem der Richtwert der GIRL von 15 % überschritten wird, kann ein Wohnbauvorhaben zulässig sein, wenn es nicht einer höheren Geruchsbelastung als bereits vorhandene Wohnnutzungen in der Umgebung ausgesetzt ist. Die Grenzen zur Gesundheitsgefährdung dürfen nicht überschritten werden.**

[Visuell, Beispiel.pdf](#)

[BVerwG, Vermerk zur Umsetzung.pdf](#)





# Konkrete Auswirkungen des BVerwG-Urteils

## Seit Verkündung des Urteils des BVerwG konnten im Landkreis Rotenburg (W):

- **12 Verfahren zur Genehmigung von Wohnbauvorhaben, die aufgrund der bisherigen Rechtsauffassung des OVGs aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht positiv entschieden werden konnten, wieder aufgegriffen und z.T. bereits mit einer Genehmigung abgeschlossen werden,**
- **3 Verfahren zur Änderung bzw. Erweiterung von emittierenden Betrieben in Dorflagen ebenfalls wieder aufgenommen werden,**
- **zahlreiche Gespräche im Rahmen der Bauberatung zu Vorhaben in Dorflagen nun mit einer geänderten, positiven Einschätzung der Zulässigkeit geführt werden.**





### **Die Entscheidung des BVerwG vom 27.06.2017 wird ausdrücklich begrüßt, auf Folgendes sei aber hingewiesen:**

- **Wenn die Voraussetzungen zur Genehmigung erfüllt sind, hat der Landkreis eine positive Entscheidung zu treffen; im Einzelfall auch bei einem GIRL-Immissionswert von > 50%.**
- **Wirken höhere Geruchsmissionen auf eine Wohnnutzung ein, kann dieses zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität führen.**
- **Wer einen Standort mit einer hohen Geruchsbelastung für sein Wohnbauvorhaben wählt, hat diese Immissionssituation hinzunehmen. Ein Anspruch auf behördliches Einschreiten gegen rechtmäßig betriebene Tierhaltungsanlagen besteht nicht.**
- **Im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung von Einzelvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) können die oben bezeichneten Konflikte nicht gelöst werden.**